



Pressemitteilung

Nr. 19/2018

13. November 2018

Seite 1 von 3

Aktenzeichen: 19/2018

bei Antwort bitte angeben

Arnim Kolat

Richter am Landgericht

Pressedezernent

Telefon: 0202 498-1142

Mobil: 0163 5867118

Telefax: 0202 498-3503

pressestelle@

lg-wuppertal.nrw.de

**Im Verfahren um die Tötung eines bekannten Wuppertaler Unternehmerehepaars ist der angeklagte Enkelsohn zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt und der Mitangeklagte freigesprochen worden.**

Die 5. Große Strafkammer (als 1. Schwurgerichtskammer) des Landgerichts Wuppertal hat heute (13.11.2018) die Urteile gegen den Enkelsohn des getöteten Unternehmerehepaars und dessen mutmaßlichen Mittäter verkündet.

Den heute 27-jährigen Enkelsohn hat die Kammer des Totschlags an seinem Großvater und des Mordes an seiner Großmutter für schuldig befunden. Sie hat ihn deshalb zu einer lebenslangen Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt und die besondere Schwere der Schuld festgestellt. Nach den Feststellungen der Kammer hat der Angeklagte am Nachmittag des Tattages die Großeltern wie üblich besucht. Allerdings sei es dann zu einem Vier-Augen-Gespräch mit dem Großvater in dessen Schlafzimmer gekommen. Grund hierfür sei gewesen, dass der Großvater sich von dem Enkelsohn belogen und getäuscht gefühlt habe. So soll dieser dem Großvater verschwiegen haben, dass er sein Studium zwischenzeitlich abgebrochen gehabt habe. Konfliktpotential habe auch insoweit bestanden, als der Großvater durch das Finanzamt für Schenkungssteuer in Anspruch genommen worden sei, die absprachegemäß eigentlich der Enkelsohn hätte tragen sollen. Dieser habe zuvor von dem Großvater Immobilienvermögen übertragen bekommen. Der angeklagte Enkelsohn soll dann aus Wut, Enttäuschung und weil er gekränkt gewesen sei, mit einem stumpfen Gegenstand auf den Kopf seines Opfers eingeschlagen und diesen später zu Tode stranguliert haben. Die Großmutter habe der Angeklagte im Anschluss getötet, weil er habe befürchten müssen, dass er ansonsten alsbald als Tatverdächtiger für den Tod an dem Großvater in den Fokus gerate. Die Großmutter habe er ebenfalls mit einem Gegenstand gegen den Kopf geschlagen, wodurch diese zu Boden gestürzt sei. Mindestens

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Eiland 1

42103 Wuppertal

Telefon 0202 498-0

Telefax 0202 498-3504

www.lg-wuppertal.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Schwebebahn bis Haltestelle

Landgericht



20 bis 30 Minuten später, als er festgestellt habe, dass sie noch lebe, habe er sie schließlich erdrosselt. Die Kammer stütze ihre Feststellungen auf eine aufwendige Beweisaufnahme und das sich daraus ergebende Spurenbild. Zum einen sah sie es auf Grund der ermittelten Todeszeit als erwiesen an, dass der Angeklagte zur Tatzeit vor Ort gewesen sei, was bedeutet, dass die Taten dem Angeklagten nicht verborgen geblieben sein können und einen durch unbekannte Dritte begangenen Raubmord unwahrscheinlich erscheinen lasse. Gegen ein solches Szenario habe zudem gesprochen, dass wesentliche und naheliegende Wertgegenstände nicht gestohlen worden seien. Schließlich habe man auch Blut- und DNA-Spuren der Opfer im Fahrzeug des Enkelsohns gefunden, die vom beiseite geschafften Tatwerkzeug herrühren könnten. Das Tatmotiv und die heimtückische Begehungsweise qualifiziere die Tötung der Großmutter als Mord. So genannte Mordmerkmale konnte die Kammer hinsichtlich der ersten Tötung nicht feststellen – insbesondere bestätigte sich aus ihrer Sicht nicht, dass leitendes Motiv für die Tötung Habgier gewesen sei – und verurteilte insoweit wegen Totschlags.

Der Mitangeklagte wurde freigesprochen. Die Kammer nahm zwar an, dass der Mitangeklagte, von dem eine DNA-Spur am Tatort gefunden wurde, ebenfalls im Haus gewesen sei. Es könne aber nicht festgestellt werden, ob der Angeklagte zum Zeitpunkt der Tötungshandlungen dort gewesen sei und von diesen vor deren Beendigung Kenntnis gehabt habe. Es sei auch möglich, dass der Angeklagte erst später hinzugekommen sei und ggfs. – auch das ließ sich nicht feststellen – bei der Beiseiteschaffung der Tatwerkzeuge mitgeholfen habe. Ein strafbares Verhalten war nach Auffassung der Kammer damit nicht nachweisbar. Der Haftbefehl gegen den Mitangeklagten wurde aufgehoben und dieser aus der Untersuchungshaft entlassen.

Die Urteile sind nicht rechtskräftig. Der verurteilte Angeklagte und die Staatsanwaltschaft können binnen einer Frist von einer Woche Revision hiergegen einlegen, über die der Bundesgerichtshof zu entscheiden hätte.



Landgericht Wuppertal – 25 Ks 15/17  
Staatsanwaltschaft Wuppertal – 45 Js 23/17

13. November 2018  
Seite 3 von 3

### Hintergrundinformationen:

Auch der Rest einer lebenslangen Freiheitsstrafe kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Dieses im Normalfall frühestens nach 15 Jahren Strafverbüßung möglich, wenn dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann und die verurteilte Person einwilligt. Die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld steht einer solchen Reststrafenaussetzung nach der Mindestverbüßungszeit entgegen.

### Relevante Gesetzestexte:

#### **§ 211 Strafgesetzbuch (StGB) - Mord**

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer  
aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,  
heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder  
um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,  
einen Menschen tötet.

#### **§ 212 Strafgesetzbuch (StGB) - Totschlag**

(1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

Arnim Kolat  
Richter am Landgericht  
Pressedezernent